

RS OGH 1976/1/27 3Ob255/75 (3Ob256/75), 8Ob45/12v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1976

Norm

ABGB §647

ABGB §684

ABGB §724

Rechtssatz

Die Klage des Vermächtnisnehmers gegen den Beschwerzten ist, auch wenn sie sich auf die Herausgabe einer bestimmten körperlichen Sache richtet, eine persönliche, keine dingliche Klage. Passiv legitimiert ist der Beschwerzte, auch wenn er nicht Inhaber oder Besitzer der vermachten Sache ist. Ist die vermachte, dem Erblasser gehörige Sache vor seinem Tod untergegangen, so ist, wenn es sich um eine bestimmte Sache handelt, ein Vermächtnisanspruch nicht entstanden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 255/75
Entscheidungstext OGH 27.01.1976 3 Ob 255/75
- 8 Ob 45/12v
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 45/12v
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0012586

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>